

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 100.542 vom 6. November 2001

A. 109.173/XIII-2.326

In der Rechtssache: **Johann TRIBELS**,
Wahldomizil bei
den Herren L. MATRAY und P. LEJEUNE, Rechtsanwälte,
Rue des Fories 2
4020 Lüttich,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch
1. den Minister des Innern,
2. den Minister der Justiz,
Wahldomizil bei
den Herren D. D'HOOGHE und M. GELDERS, Rechtsanwälte,
rue H. Wafelaerts 47-51
1060 Brüssel.

Intervenierende Partei :

Jürgen Leo HEZEL,
Wahldomizil bei
Herrn A. KITTEL, Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Johann TRIBELS am 20. August 2001 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der ministeriellen Entscheidung vom 9. Juli 2001, in der Jürgen HEZEL bezeichnet wird, um "in Erwartung der Entscheidung des Staatsrats über die Nichtigkeitsklage" das Amt eines Gerichtsdirektors des Gerichtsbezirks Eupen auszuüben;

Aufgrund des am 20. August 2001 von Johann TRIBELS eingereichten Antrags auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes;

Aufgrund der am 20. August 2001 von Johann TRIBELS eingereichten Klageschrift, mit der er die Nichtigserklärung der besagten ministeriellen Entscheidung beantragt;

Aufgrund des am 7. September 2001 eingereichten Gesuchs, mit dem Jürgen Leo HEZEL beantragt, zum Verfahren der einstweiligen Entscheidung als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 25. September 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 8. Oktober 2001 um 15 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn LÖW, Rechtsanwalt, loco Herrn MATRAY, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, von Herrn GELDERS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn KITTEL, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß sich der Kläger im Anschluß an einen im Belgischen Staatsblatt vom 4. November 2000 veröffentlichten Bewerberaufruf am 17. November 2000 um das Amt eines Gerichtsdirektors beworben hat; daß der geschäftsführende Verwalter, Präsident der Kommission, dem Kläger durch Schreiben vom 9. Januar 2001 folgendes mitgeteilt hat : "après avoir validé les résultats de l'épreuve du type 'assessment center', [la commission] a entendu les candidats estimés aptes et a vérifié leur adéquation au profil", "elle les a classés en trois catégories : très aptes, aptes et inaptes, et a transmis ce classement aux Ministres de l'Intérieur et de la Justice" und "la commission a estimé que vous étiez apte pour la fonction de Directeur judiciaire";

In der Erwägung, daß J. HEZEL durch königlichen Erlaß vom 26. Januar 2001 zum Gerichtsdirektor für den Gerichtsbezirk Eupen ernannt wird;

In der Erwägung, daß dem im Verfahren der einstweiligen Entscheidung von Jürgen Leo HEZEL als Adressaten des angefochtenen Akts eingereichten Interventionsgesuch stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß die Ausführung des o.a. königlichen Erlasses mit dem Urteil Nr. 96.530 vom 15. Juni 2001 ausgesetzt worden ist;

In der Erwägung, daß der Minister des Innern am 9. Juli 2001 nach gleichlautendem Gutachten des Ministers der Justiz die folgende Entscheidung getroffen hat, die den hier angefochtenen Akt bildet :

"L'arrêt du Conseil d'Etat n° 96.530 du 15 juin 2001 suspend l'exécution de l'arrêt royal du 26 janvier 2001 portant désignation de Monsieur Jürgen HEZEL à l'emploi de directeur judiciaire de la police fédérale.

Afin d'assurer la continuité du service et en attendant la décision du Conseil d'Etat sur le recours en annulation, je désigne Monsieur Jürgen HEZEL comme directeur judiciaire faisant fonction à Eupen";

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei eine Einrede der Unzulässigkeit erhebt, da der Kläger kein Interesse an der Klageerhebung habe, indem sich aus dem Urteil Nr. 96.530 herausstelle, daß er die Bedingungen für eine Ernennung als Gerichtsdirektor nicht erfülle;

In der Erwägung, daß der zweite Klagegrund dem Urteil Nr. 96.530 vom 15. Juni 2001 zufolge ernsthaft ist "in der Erwägung, daß einerseits alle durch den königlichen Erlaß vorgeschriebenen und in der Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt erläuterten Fähigkeiten beurteilt werden müssen, damit der Grad der Erfüllung dieser verschiedenen Fähigkeiten unter den verschiedenen Bewerbern verglichen werden kann; daß sich andererseits herausstellt, daß dieses nicht der Fall gewesen ist";

In der Erwägung, daß aus diesem Urteil ausdrücklich hervorgeht, daß sich die Beurteilung der Kandidaten infolge der Prüfung "assessment center" und der Anhörung durch den Ad-hoc-Ausschuß nicht auf alle erforderlichen Fähigkeiten bezog, so daß diese verschiedenen Fähigkeiten unter allen im Wettstreit stehenden Bewerbern nicht gültig verglichen werden konnten;

In der Erwägung, daß es sich aus diesem Urteil keineswegs herausstellt, daß der Kläger die für das betreffende Amt zu erfüllenden Bedingungen in diesem Stand des Verfahrens weder mehr noch weniger als die intervenierende Partei erfüllt, da die Prüfungen, so wie sie abgehalten worden sind, nicht ermöglichten, die Bewerber hinsichtlich der Gesamtheit und jeder einzelnen der ausdrücklich erforderlichen Fähigkeiten

zu beurteilen - und somit auch zu vergleichen; daß der Kläger aus diesem Grund ein Interesse an der Klageerhebung hat; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, der angefochtene Rechtsakt verstoße dadurch gegen die Rechtskraft der entschiedenen Sache des Urteils Nr. 96.530 vom 15. Juni 2001 und der Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß - zweiter Teil - die Behörde zuerst die Titel und Verdienste der Bewerber habe vergleichen müssen;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei verletzt worden, indem der angefochtene Akt keine zulässige Begründung enthalte;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei antwortet, es werde im Urteil Nr. 96.530 vorläufig entschieden, und davon ableitet, daß "das Auswahlverfahren, aufgrund welches Herr HEZEL [durch den königlichen Erlaß] vom 26. Januar 2001 zum Gerichtsdirektor ernannt wurde, also auch nach dem Urteil vom 15. Juni 2001 rechtsgültig bleibt"; daß es ihr zufolge keine andere mögliche Begründung des angefochtenen Akts als diese der Kontinuität des öffentlichen Dienstes gegeben habe;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei behauptet, die Gegenpartei habe keine andere Wahl gehabt als sie selbst zu beauftragen, das Amt eines Gerichtsdirektors auszuüben, da der Kläger die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt habe;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds und auf den zweiten Klagegrund vernünftigerweise der Ansicht war, daß die Kontinuität des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden müsse und daß das Amt eines Gerichtsdirektors des Gerichtsbezirks Eupen zu diesem Zweck von einem Beamten ausgeübt werden müsse; daß die Behörde, die eine vorläufige Bezeichnung vornehmen möchte, jedoch die Titel und Verdienste der für das betreffende Amt in Frage kommenden Beamten tatsächlich vergleichen müsse und diese Bezeichnung mit dieser Beurteilung rechtfertigen müsse;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei im vorliegenden Fall die angefochtene Bezeichnung mittels der einzigen Erwägung der Kontinuität des Dienstes begründet hat; daß sie dadurch rechtmäßig die Notwendigkeit begründet, einen Beamten mit der vorläufigen Ausübung des Amts zu beauftragen; daß sie es jedoch unterläßt, die Wahl eines solchen Beamten anstatt eines anderen zu begründen;

In der Erwägung, daß es sich daraus ergibt, daß der erste Klagegrund, zweiter Teil, und der zweite Klagegrund ernsthaft sind;

In der Erwägung, daß der Kläger in bezug auf den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Akts ihm zufügen könne, auf das verweist, was er diesbezüglich im Verfahren, das durch das Urteil Nr. 96.530 abgeschlossen worden ist, vorgebracht hat, und hinzufügt, daß der angefochtene Akt "negative Auswirkungen auf die innerdienstlichen Beziehungen hat, da es für die anderen Beamten unverständlich ist, warum die Ernennung vo[n] J. HEZEL einerseits ausgesetzt wurde, er aber andererseits trotzdem in Dienst bleibt, und dies ohne daß ein neues Auswahlverfahren stattgefunden hat";

In der Erwägung, daß die Bezeichnung, deren Ausführung mit dem Urteil Nr. 96.530 ausgesetzt worden ist, eine befristete Bezeichnung ist; daß die Ausübung des im angefochtenen Akt der intervenierenden Partei anvertrauten Amts auch befristet ist, insofern das Amt nicht für eine feste Frist sondern bis zum Urteil ausgeübt wird, in dem über die Klage auf Nichtigkeitserklärung der ausgesetzten Bezeichnung entschieden wird;

In der Erwägung, daß die Situation des Klägers im heutigen Stand der Akten in der Praxis diesselbe ist; daß sich daraus ergibt, daß das im Urteil Nr. 96.530 berücksichtigte Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens aus denselben Gründen auch hier in Betracht kommt;

In der Erwägung, daß die in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befohlen werden kann, erfüllt sind;

In der Erwägung, daß der Kläger als vorläufige Maßnahme verlangt, daß die Gegenpartei aufgefordert wird, ein Auswahlverfahren anzuwenden, das allen Bewerbern die gleichen Chancen gibt und bei dem das Gleichheitsprinzip respektiert wird und zwar unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von einer Million Franken pro Verzugstag bei der Ausführung der vorläufigen Maßnahme ab dem dreißigsten Tag der Zustellung des Urteils an die Gegenpartei;

In der Erwägung, daß es keinen Grund gibt, davon auszugehen, daß die Gegenpartei dieses Urteil nicht richtig vollstrecken wird; daß es deshalb keinen Grund gibt, die vorläufige Maßnahme und das beantragte Zwangsgeld anzuordnen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Jürgen Leo HEZEL eingereichten Interventionsgesuch wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Die Ausführung der ministeriellen Entscheidung vom 9. Juli 2001, in der Jürgen HEZEL bezeichnet wird, um "in Erwartung der Entscheidung des Staatsrats über die Nichtigkeitsklageschrift" das Amt eines Gerichtsdirektors des Gerichtsbezirks Eupen auszuüben, wird ausgesetzt.

Artikel 3.

Der Antrag auf eine vorläufige Maßnahme unter Androhung eines Zwangsgeldes wird abgewiesen.

Artikel 4.

Die Kosten des von Jürgen Leo HEZEL im Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuchs, festgelegt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten des Intervenienten gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am 6. November 2001 zweitausendeins, von :

Herrn	M.	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr.	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT,

M. HANOTIAU.